



Die Besteuerung der Holdinggesellschaft im Kanton Zug

Begriff

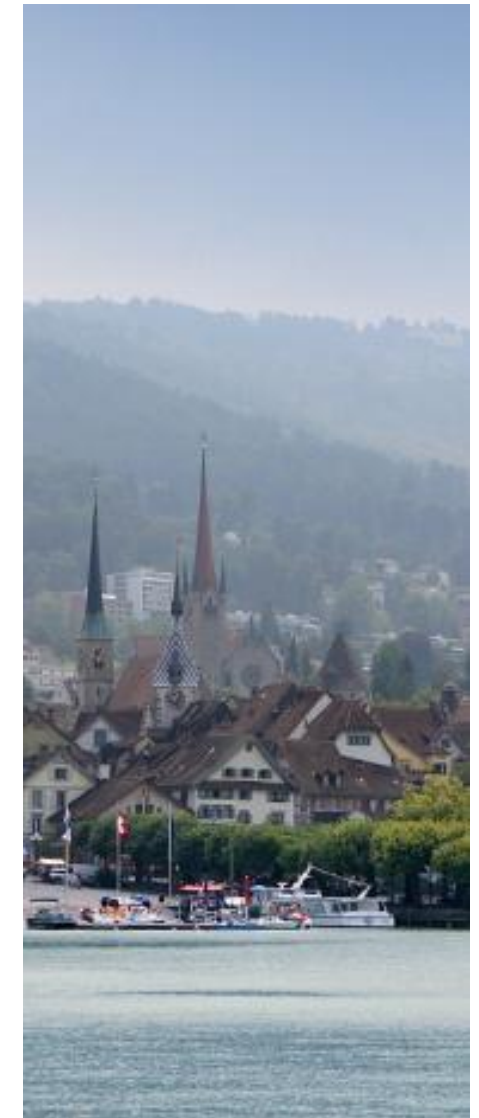
Holdinggesellschaften sind Unternehmungen, deren Zweck hauptsächlich in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben.

1. Subjektive Besteuerungsvoraussetzungen

Anspruch auf das Holdingprivileg haben Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften.

2. Objektive Besteuerungsvoraussetzungen

- 2.1. Gesellschaften, deren Tätigkeit ausschliesslich oder überwiegend in der Beteiligung an anderen Kapitalgesellschaften besteht.
- 2.2. In der Regel muss mindestens eine massgebende Beteiligung (20 % des Grundkapitals oder mindestens CHF 2 Mio. Verkehrswert) ausgewiesen werden, sofern im Ergebnis eine Holdinggesellschaft und nicht eine Vermögensverwaltungsgesellschaft vorliegt. Die Haltedauer der Beteiligungen muss mindestens 1 Jahr betragen. Intensiver Wertschriftenhandel mit dem Streubesitz ist nicht zulässig.
- 2.3. Mindestens zwei Drittel der Aktiven sollten längerfristig (2-3 Jahre) Beteiligungen und Aktienstreubesitz sein. Die Bewertung kann zu Gewinnsteuer- oder zu Verkehrswerten erfolgen. Alternativ zu den Aktiven sind die Voraussetzungen auch erfüllt, wenn mindestens zwei Drittel der Erträge Beteiligungs- und Dividendenerträge aus Streubesitz sind.
- 2.4. Zulässige Tätigkeiten sind:
 - die Vermögensverwaltung, ebenso die Bewirtschaftung von Immaterialgüterrechten im Ausland. Lizenzerträge aus der Schweiz sind nur zulässig, sofern sie geringfügig sind.





- Konzernleitungsfunktionen; die Verrechnung sollte zu Marktpreisen erfolgen, in der Regel mittels Cost-plus Methode (5 %).
- Geschäftstätigkeit im Ausland (inkl. Verwertung immaterieller Rechte).

nicht zulässige Tätigkeiten sind:

- gewerbliche, industrielle und kommerzielle Tätigkeiten in der Schweiz.

2.5. Eine Holdinggesellschaft kann Grundeigentum halten, sofern der Charakter der Holding-gesellschaft nicht tangiert wird.

3. Bemessungsgrundlagen und Steuermass

Holdinggesellschaften entrichten in der Regel nur eine Kapitalsteuer.

3.1. Gewinnsteuer

Ausnahmsweise werden folgende Erträge zum ordentlichen Tarif besteuert (§ 68 Abs. 2 StG):

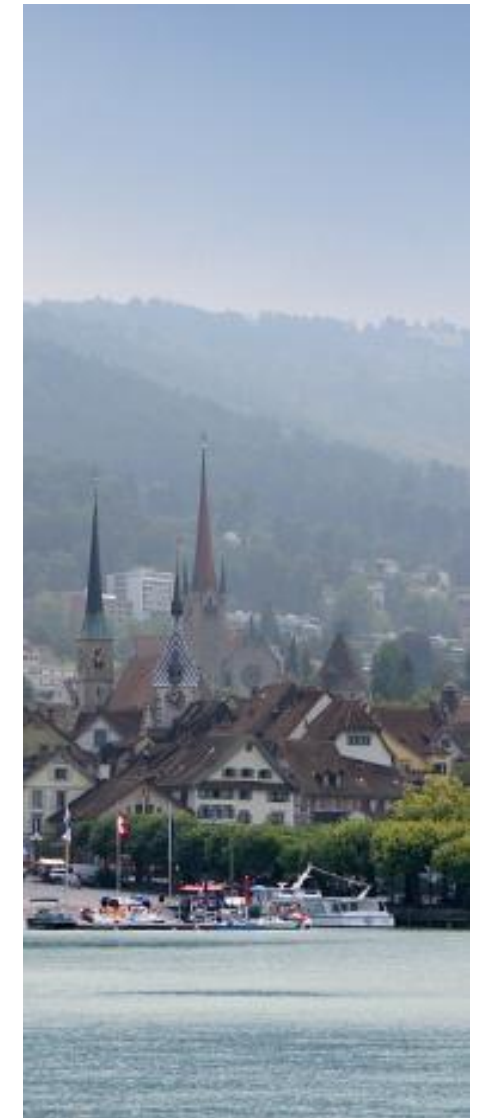
- Erträge aus Grundeigentum in der Schweiz (inkl. Marktmässig ermittelte Eigenmiete).
- DBA begünstigte Erträge (Zinsen und Lizenzgebühren), für die eine Besteuerung in der Schweiz vorausgesetzt wird.

Für die Satzbestimmung ist der Gesamtgewinn massgebend.

Der Gewinnsteuersatz beträgt:

für die ersten CHF 100'000.00	4 %
für den Fr. 100'000.00 übersteigenden Gewinn	7 %

Die einfache Steuer wird mit dem geltenden Steuerfuss multipliziert.





Hinzu kommt die vom Kanton im Auftrag des Bundes zu erhebende direkte Bundessteuer von 8.5 % des steuerbaren Gewinnes. Sofern die Gesellschaft über qualifizierte Beteiligungen verfügt, reduziert sich die Gewinnsteuer im Rahmen des Beteiligungsabzuges.

3.2. Kapitalsteuer

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

Die Kapitalsteuer beträgt 0.075 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch CHF 150.00, multipliziert mit dem geltenden Steuerfuss (§ 75 Abs. 1 StG).

Das Eigenkapital besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie dem Bilanzgewinn. Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals (§ 72 StG).

Das Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (§ 78 StG).

Quelle: www.zug.ch/tax

Die vorerwähnten Informationen sind genereller Natur und stellen keine Finanz-, Steuer- oder Rechtsberatung dar. Die Informationen wurden mit grösstmöglicher Sorgfalt zusammengetragen, dennoch übernehmen wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Diese Informationen entbinden nicht von der Notwendigkeit einer Beratung durch einen Fachspezialisten. Die Publikation darf mit Quellenangaben zitiert werden

